

Zulassung zur Jahrgangsstufe 12

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 12 sind die Jahreszeugnisnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, entscheidend. Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 11/1 und 11/2 im Verhältnis 1:2 zusammen.

Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler ein Fach innerhalb der Pflichtstundenzahl mit einem freiwillig (d. h. außerhalb der Pflichtstundenzahl) belegten Fach tauschen, falls die geänderte Fächerkombination zulässig ist. (Beispiel: Ein Schüler hat Biologie als einzige Naturwissenschaft innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt und hier nur 3 Punkte erreicht. Er hat freiwillig Physik und Informatik belegt und hier 8 bzw. 9 Punkte erreicht. Er kann nun Physik mit Biologie tauschen, aber nicht Informatik mit Biologie, weil Informatik keine Naturwissenschaft ist.)

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen ihre erste Fremdsprache mindestens in der Jahrgangsstufe 11 beibehalten. Die Note in dieser Fremdsprache im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

Zur Jahrgangsstufe 12 wird *zugelassen*, wer

- in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat,
- in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.

Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Bei einem Leistungsfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Leistungsfächern möglich.

Nicht zugelassen wird, wer • in einem Fach die Note „ungenügend“ oder • in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder • in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

Nicht zugelassen wird auch, wer • im Halbjahreszeugnis 11/2 in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fach die Note „ungenügend“ hat.

Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen zur Jahrgangsstufe 12

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 11 in den Leistungsfächern verpflichtenden Grundfächern									Zulassungs- entscheidung
*	*	*	*	*	*	*	*	*	zugelassen ohne Ausgleich
*	*	*	5	*	*	*	*	*	
5	*	*	*	*	*	*	*	*	zugelassen, wenn Ausgleich möglich
5	*	*	5	*	*	*	*	*	
*	*	*	5	5	*	*	*	*	
6	*	*	*	*	*	*	*	*	Nicht zugelassen
*	*	*	6	*	*	*	*	*	
5	5	*	*	*	*	*	*	*	
5	*	*	5	5	*	*	*	*	
*	*	*	5	5	5	*	*	*	
Noten des Halbjahres 11/2									Nicht zugelassen
6	*	*	*	*	*	*	*	*	
*	*	*	6	*	*	*	*	*	

* bedeutet: mindestens „ausreichend“ (d.h. mindestens 04 Punkte)

5 bedeutet: Note 5

6 bedeutet: Note 6